Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen \cdot Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 2001	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 01	Gesetz zur Änderung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit	566
13. 12. 01	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und zur Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen	
13. 12. 01	Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002	
13. 12. 01	Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung (StBVG)	578
17. 12. 01	Gesetz zur Verlagerung des Saalburgmuseums von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in das Landesamt für Denkmalpflege Hessen	
17. 12. 01	Hessisches Krebsregistergesetz (HKRG)	582
-	Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes im Normenkontrollverfahren über die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) sowie über die Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 5. Juli 2000 (GVBl. I S. 355)	

Gesetz zur Änderung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit*)

Vom 17. Dezember 2001

Artikel 1

Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 548), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister, Landräte, des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Verbandsdirektors des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Verbandsdirektors des Zweckverbandes Raum Kassel

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister beträgt in Gemeinden mit

bis	5 000 Einwohnern	230,00 € (450,00 DM)
bis	7500 Einwohnern	269,00 € (526,00 DM)
bis	20 000 Einwohnern	307,00 € (600,00 DM)
bis	50 000 Einwohnern	346,00 € (676,00 DM)
bis	100 000 Einwohnern	383,00 € (750,00 DM)
bis	500 000 Einwohnern	460,00 € (900,00 DM)

über 500 000 Einwohnern 537,00 € (1 050,00 DM)

monatlich.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte beträgt in Landkreisen mit

bis 150 000 Einwohnern 383,00 € (750,00 DM) bis 250 000 Einwohnern 422,00 € (826,00 DM)

über 250 000 Einwohnern 460,00 € {900,00 DM}

monatlich.

- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main beträgt 383,00 € (750,00 DM) monatlich. Die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsdirektors des Zweckverbandes Raum Kassel beträgt 307,00 € (600,00 DM) monatlich."
- 2. Als neuer § 8 wird angefügt:

8 &,,

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und zur Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

Vom 13. Dezember 2001

Artikel 11)

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird in Einnahme und Ausgabe auf

20 900 627 800 Euro

festgestellt.

§ 2

- (1) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze für Dienst- und Anwärterbezüge, Vergütungen und Löhne gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung global veranschlagter Personalausgabenansätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen erlässt nähere Bestimmungen.
- (2) Die obersten Landesbehörden können im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, ohne dabei den Beschränkungen des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu unterliegen. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.
- (3) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Gruppe 519. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.
- (4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-

- schutzes" sowie die von der "Verordnung (EG) des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAG-FL)" betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfange eingegangen werden.
- (5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.
- (6) Die Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Ebenfalls übertragbar sind die Ausgaben der IT-Budgets. Im Übrigen sind die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem

Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energieund Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der
vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den
bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

86

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

§ 7

- (1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.
- (2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen

Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 422 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

8.9

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

- (1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
- Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,

- Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
- Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
- 5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden.
- 6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden,
- 7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
- die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.
- (2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Aus-

- gabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.
- (2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.
- (3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137) erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Enthervorgerufen wicklungsmaßnahmen werden, unberücksichtigt.
- (2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestatten, dass bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2002 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2002 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.
- (4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen
- (5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2002 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden,
- (6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.
- (7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2002 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2002 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2002 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBI. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBI. I S. 143), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2002 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), als notwendig erweisen.
- (4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen überlassenen Lähgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2002 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2002 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.
- (2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2002 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10 Millionen Euro aufzunehmen.

δ 17

- (1) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs wird vorsorglich ein Betrag von insgesamt 102,3 Millionen Euro bis auf Weiteres gesperrt. Die auf die Einzelpläne entfallenden Teilbeträge sind jeweils in den Kapiteln 01 ausgewiesen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, diese Mittel freizugeben, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres mit hinreichender Sicherheit eine Gefähr-

dung des Haushaltsausgleichs ausschließen lässt.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 22)

Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

Das Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "35 250 000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "18 564 000 Euro",
 - bb) in Nr. 2 wird die Angabe "9 400 000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "4 951 000 Euro",
 - cc) in Nr. 3 wird die Angabe "3 800 000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "2 002 000 Euro",
 - dd) in Nr. 4 wird die Angabe "11648000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "6135000 Euro",

- ee) in Nr. 5 wird die Angabe "1030000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "543000 Euro".
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "1 050 000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "553 000 Euro",
 - bb) in Nr. 2 wird die Angabe "280 000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "148 000 Euro",
 - cc) in Nr. 3 wird die Angabe "110000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "58000 Euro",
 - dd) in Nr. 4 wird die Angabe "352000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "186000 Euro",
 - ee) in Nr. 5 wird die Angabe "30000 Deutsche Mark" ersetzt durch die Angabe "16000 Euro".
- In § 7 wird folgender Satz angefügt:
 "Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember
 2006 außer Kraft."

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident Koch Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Anlage

572

Haushaltsplan 2002

Teil I Haushaltsübersicht

r Einzelpläne
n der
Ausgabe
pun u
Einnahmen
der
A. Zusammenfassung
۸į

Epl. Bezeichnung	Steuern und steuerāhnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragnings- einnahmen	Vernögens- wirksame und besondere	Gesamt- einnahmen	Personal ausgaben	Sachtiche Verwaltungs- ausgaben	Übertragungs- Baumaßnahmen ausgaben	aumaßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
	ana Ana	EUR	EUR	einnahmen EUR	EUR	EUR	Ansgaben für den Schuldendienst EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EG
1 2	3	4	33	ę	7	8	6	10	11	12	13	14	15
01 Hessischer Landtag	1	103 000	,	j	103 000	29 571 600	3 961 600	5519700	80 000	209 000	I	39341900	-39 238 900
02 Hessischer Ministerpräsident	ı	260 000	00068	249000	598 000	37 623 200	9913800	1824200	1	772 000	74 000	50 207 200	49 609 200
03 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	(46738100	9193400	36 539 600	92 471 100	1060467800	146 839 300	18 760 200	830 400	64 443 600	17 450 600	1 308 791 900	-1216320800
04 Hessisches Kultusministenium	I	1777100	3755600	6 163 000	11 695 700	3 208 031 100	50875300	234 205 400	1	6361900	39 600	3499513300	-3 487 817 600
05 Hessisches Ministerium der Justiz	ı	376435200	1460000	1	377 895 200	652 862 700	243 650 400 350 000	19 901 700	2 294 600	12971000	218 000	932 248 400	-554 353 200
06 Hessisches Ministerium der Finan- zen	1	92775100	50991000	67 706 200	211472300	483 578 700	104 226 300	1 529 300	25 882 200	8338600	43 828 500	667383600	-455911300
07 Hessisches Mimsternum für Wirt- schaft, Verkehr und Landesenwick- lung	1	56 905 000	543 635 400	136430600	736 971 000	244 909 300	79 027 300	526311700	129 289 500	166262000	1041000	1146840800	-409869800
08 Hessisches Sozalministerium	4	31 160 000	43 921 900	63 690 800	138772700	149 767 300	55 022 300	405 708 500	250 000	14998500	367 000	626113600	-487 340 900
09 Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	84736600	140 791 200	65163100	127 785 100	418476000	333873700	99417100	84 085 900	16170400	113 998 200	83,996,000	731 541 300	-313 065 300
10 Staatsgenichtshof	ŀ	ı	ì	I	I	585 000	53 000	1	ı	ı	Í	638 000	-638 000
11 Hessischer Rechnungshof	I	107 000	ı	ı	107 000	16 041 000	4 843 900	2 000	25000	235 100	1	21 147 000	-21 040 000
14 Versorgung	I	1	I	ı	1	1	1 1	ı	i	I	t	I	ı
15 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	I	25 885 100	107 108 100	109196500	242 189 700	220 400 800	31430600	1328822700	110 000	114 421 900	12 393 500	1707579500	-1465389800
16 Wiedergutmachung	I	≥ 000	18339000	ı	18344000	359 000	64 000	47 807 900	ı	ı	I	48230900	-29 886 900
17 Allgemeine Finanzverwaltung	14 846 920 000	594 163 000	35069000	2847411200	18323563200	384 642 600	43 858 300 2 802 884 200	5084157200	92 000	569 156 500	508 406 200	9393191000	8 930 372 200
18 Staatliche Hochbaumaßnahmen	ſ	1	i	81913300	81913300	l	53 081 900 4 100 000	ſ	286359600	36050800	1	379592300	-297 679 000
19 Förderung des Wohnungs- und Städtebaues		53614600	141 001 500	51439500	246 055 600	I	1790200	283 508 400	ŧ	62968500	ı	348 267 100	-102211500
Insgesamt	14 931 656 600	1420719400	1019727000	3 528 524 800	20 900 627 800	6822713800	3735389500	8 042 144 800	461383700	1171181600	667 814 400	20 900 627 800	

Haushaltsplan 2002

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Еp	l. Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung	von de	m Gesamtbetrag	(Sp. 3) dürfen fäll	ig werden
_*		2002 EUR	2003 EUR	2004 EUR	2005 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	_	_	_	-	
02	Hessischer Ministerpräsident .	562 900	526 100	18400	4 600	13 800
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	24 900 000	11 950 000	10 075 000	375 000	2 500 000
04	Hessisches Kultusministerium	13479200	9794900	2308300	1 003 000	373 000
05	Hessisches Ministerium der Justiz	50 495 000	10 423 000	8 493 000	8 493 000	23 086 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	6850000	6 850 000	-	_	
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Lan- desentwicklung		110 261 700	74 237 400	54 755 000	28 704 000
80	${\bf Hessisches\ Sozial ministerium\ }.$	37 771 000	14 232 000	12696000	7 177 000	3 666 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		70 972 100	39378800	28 077 346	17 791 400
10	Staatsgerichtshof		-	-	-	-
11	$Hessischer Rechnungshof \ldots .$	-	-	-	· –	=
14	Versorgung	-	-	_	-	-
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		23 712 400	1953400	50 000	-
16	Wiedergutmachung	-	-		-	-
17	Allgemeine Finanzverwaltung	766 741 000	155 568 000	190 087 000	1 7 2 905 000	248 181 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	7 68 70 0 000	360 350 000	235 050 000	141 900 000	31 400 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	39 099 300	13 388 500	16731200	8 979 600	-
 ,		2 158 491 946	788 028 700	591 028 500	423 71 9546	355 715 200

Gesamtplan 2002

Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	. 18792,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	. 17 870,2
3. Finanzierungssaldo	921,9
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt 1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	. 2258,5
2. Abwicklung der Vorjahre 2.1. Einnahmen aus Überschüssen 2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	. 0,3
3. Rücklagenbewegung 3.1. Entnahmen aus Rücklagen 3.2. Zuführungen an Rücklagen	. 377,8
4. Haushaltstechnische Verrechnungen 4.1. Einnahmenseite 4.2. Ausgabenseite	, 393,8
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	921,9

Gesamtplan 2002

Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kre	edite am Kreditmarkt	(Mio, EUR)
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 258,5
n.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 440,7
	1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	-
	2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	1 440,7
	3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	_
	4. Sonstige Tilgungen	
III.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	817,8
	dite im öffentlichen Bereich Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	16,4
I.		•
	1. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	9,7
	2. Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg) – Abwicklung – (Kap. 19 03 – 311 28)	6,6
II.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	36,9
	1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	36,9
	2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 ~ 581 07)	-
III.	Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 20,5

Abweichungen in den Summen durch Runden

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002 Vom 13. Dezember 2001

Artikel 11)

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird bei der Angabe zu § 22a das Wort "Grundschulen" durch das Wort "Schulen" ersetzt.
- 2. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "Deutsche Mark" durch das Wort "Euro" ersetzt.
- 3. In § 12 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte "des Grundanteils und die Zuweisungen aus dem Härtefonds" gestrichen.
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "10,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "5 Euro" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "14,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "7 Euro" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe "18,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "9 Euro" ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe "30,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "15 Euro" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "14,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "7 Euro" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "23,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "12 Euro" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe "35,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "18 Euro" ersetzt.
- 5. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe "94,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "48 Euro" ersetzt.
- 6. In § 17 Abs. 6 werden die Worte "Deutsche Mark" durch das Wort "Euro" ersetzt.
- 7. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe "24,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "12 Euro" ersetzt.
- 8. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Grundschulen" durch das Wort "Schulen" ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort "Grundschulen" die Worte "sowie selbstständigen Sprachheilschulen und Schulen für Lernhilfe" eingefügt.

- 9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483) wird ein Landesausgleichsstock gebildet."
- 10. In § 30 werden die Worte "Deutsche Mark" durch das Wort "Euro" ersetzt.
- 11. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "achtzig Millionen Deutsche Mark" durch die Angabe "40 900 000 Euro" ersetzt.
- 12. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe "100 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 Euro" und die Angabe "50 Deutsche Mark" durch die Angabe "25 Euro" ersetzt.
- 13. In § 48 wird die Angabe "100000 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 000 Euro" ersetzt.
- 14. In § 50 Abs. 2 wird die Jahreszahl "2005" durch die Jahreszahl "2006"

Artikel 22)

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2000

- (1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483) haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2000 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 106850000 Euro nachzuzahlen.
- (2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2000 auf-
- (3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes erhöht sich im Ausgleichsjahr 2003 um den Betrag nach
- (4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2002 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreforingesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), geändert durch Verordnung vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174), gilt entsprechend.

¹) Ändert GVBI, II 41-16 ²) GVBI, II 41-29

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Artikel 3°)

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1998

Das Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1998 vom 23. Dezember 1999 (GVBl, 2000 I S. 24) wird aufgehoben.

Artikel 4')

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes

Das Hessische Krankenhausgesetz 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 518), wird wie folgt geändert:

- 1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Zur Förderung des Krankenhausbaus werden jährlich auf der Grundlage des Krankenhausplans
 - ein im jeweiligen Haushalt veranschlagtes Krankenhausbauprogramm und
 - 2. ein Krankenhausinvestitionsprogramm

aufgestellt."

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Es enthält diejenigen Investitionsvorhaben, die in den an das Krankenhausbauprogramm nach Abs. 1 Nr. 1 anschließenden fünf Jahren unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes gefördert werden sollen und den voraussichtlichen Bedarf an Finanzierungsmitteln."
- In § 35 Satz 2 werden die Worte "achtzig Millionen Deutsche Mark" durch die Angabe "40 900 000 Euro" ersetzt.

Artikel 55)

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

In § 15 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), werden nach dem Wort "Grundschulen" die Worte "sowie den selbstständigen Sprachheilschulen und Schulen für Lernhilfe" eingefügt.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft,

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident Koch Der Hessische Minister der Finanzen Weimar

Hebt auf GVBI, II 41-25
 Ändert GVBI, II 351-38
 Ändort GVBI, II 72-123

Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung (StBVG)*)

Vom 13. Dezember 2001

§ 1

Errichtung und Aufgabe

- (1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen" errichtet. Das Versorgungswerk hat den Sitz in Hessen. Den Ort bestimmt die Satzung.
- (2) Die Leistungen des Versorgungswerks richten sich nach diesem Gesetz und der Satzung.
- (3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle natürlichen Personen, die Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen sind
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt. Die Satzung kann Ausnahmen regeln.
- (3) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe geworden ist und dort seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern der Beitrag zu dieser Einrichtung mindestens dem Pflichtbeitrag entspricht, der an das Versorgungswerk zu zahlen ist. Dies gilt nicht für den in Abs. 4 genannten Personenkreis
- (4) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall werden die für das Mitglied Versorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen übergeleitet. Das Nähere bestimmt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Überleitung findet nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke widerspricht. Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft erhal-

- ten bleibt; Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt. Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vor Vollendung des 45. Lebensjahres, wird, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, erneut eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründet.
- (5) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht teilweise befreit, wer Mitglied in einer der in Abs. 3 genannten berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist und dort weniger als den an das Versorgungswerk zu zahlenden Pflichtbeitrag zahlt.
- (6) Die Satzung bestimmt Einzelheiten zu Abs. 3 und 5.
- (7) Die Satzung kann weitere Befreiungen von der Mitgliedschaft und teilweise Befreiungen von der Beitragspflicht vorsehen und die erforderlichen Einzelheiten bestimmen. Die Satzung kann Mitglieder der Steuerboraterkammer Hessen, die bereits bei Beginn ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk berufsunfähig sind, von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausschließen und die erforderlichen Einzelheiten bestimmen.
- (8) Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person eines Mitglieds entfallen.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 4

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünfzehn Mitgliedern des Versorgungswerks, die der Steuerberaterkammer Hessen angehören. Die Mitglieder des Versorgungswerks wählen die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren durch Briefwahl, Einzelheiten der Wahl bestimmt die Wahlordnung. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Endet die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Hessen, endet auch die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung; dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer anderen deutschen Steuerberaterkammer begründet und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig aufrechterhalten wird.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

- (3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt über
- 1. Erlass und Änderung der Satzung,
- Erlass und Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung,
- 3. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Abberufung der Mitglieder des Vorstands in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
- 6. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen,
- Wahl und Bestellung eines nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung geprüften Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsunternehmens als Abschlussprüfer,
- 8. Kapitalanlagerichtlinien,
- Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die Organe des Versorgungswerks,
- sonstige Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind.
- (5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse nach Abs. 4 Nr. 1 und 4 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (6) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung gewählt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3). Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen dem Versorgungswerk angehören.
- (3) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzen-

- de hat die Aufsicht über den Geschäftsführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstands. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Mitglieder vorher zugestimmt haben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

δ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist das gesamte Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 14 und 15 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, dass bei Zahlungsverzug von zwei Wochen Säumniszuschläge und außerdem bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten Zinsen durch Bescheid festgesetzt werden.

§ 7

Vollstreckungsbehörde

Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamte die Landkreise, sind auf Ersuchen des Versorgungswerks verpflichtet, Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Versorgungswerk zu zahlen.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

- (1) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten:
- 1. Altersrente,
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,
- 3. Hinterbliebenenrente.
- 4. Erstattung von Beiträgen,
- Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
- Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erloschen ist.
- Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung

bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Einzelheiten bestimmt die Satzung.

- (2) Die Satzung kann als weitere Loistungen Zuschüsse zu Rehabilitationsbehandlungen und ein Sterbegeld vorsehen.
- (3) Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 9 Verjährung

- (1) Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (2) Die Verjährung eines Leistungsanspruchs wird auch durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs beim Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerks bei dem Mitglied oder Hinterbliebenen.

δ 10

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung

- (1) Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.
- (2) Das Versorgungswerk kann fällige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 11

Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

- die Festsetzung und Zahlung der Beiträge und Leistungen,
- die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft,
- 3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,
- die Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches,
- die Bestimmung der nach § 6 Abs. 3 und § 12 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 12

Auskünfte

Die Mitglieder des Versorgungswerks, die Steuerberaterkammer Hessen und die sonstigen Leistungsberechtigten haben dem Versorgungswerk alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht oder der Leistungen erforderlich sind.

§ 13 Aufsicht

- (1) Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums der Finanzen.
- (2) Beschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 8 bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen. Das Versorgungswerk veröffentlicht die Beschlüsse mit dem Genehmigungsvermerk im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 14

Erste Vertreterversammlung

- (1) Die erste Vertreterversammlung besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Die Steuerberaterkammer Hessen fertigt eine Liste mit dreißig Vorschlägen. Aus dieser Liste bestellt das Ministerium der Finanzen die Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder. Scheidet ein Mitglied aus, rücken die Ersatzmitglieder in der vom Ministerium der Finanzen bestimmten Reihenfolge nach. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder der Steuerberaterkammer Hessen sein. § 4 Abs. 1 Satz 5 (1. Halbsatz) gilt entsprechend.
- (2) Das Ministerium der Finanzen beruft die erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Ein Beauftragter des Ministeriums leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (3) Die erste Vertreterversammlung muss innerhalb eines Jahres nach ihrem ersten Zusammentreten die Satzung und die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorlegen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann das Ministerium der Finanzen eine vorläufige Satzung und eine vorläufige Wahlordnung erlassen.
- (4) Die erste Vertreterversammlung wählt einen vorläufigen Vorstand, der binnen eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Satzung und der Wahlordnung die Wahl zur ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung durchführen muss. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.
- (5) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet mit dem Zusammentreten der ersten satzungsgemäß gewählten Vertreterversammlung. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstands endet mit dem Amtsantritt des von der ersten satzungsgemäß gewählten Vertreterversammlung gewählten Vorstands.
- (6) Die erste Vertreterversammlung beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

§ 15

Amtsdauer

Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, behalten ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer Hessen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit. Mitglieder der Steuerberaterkammer Hessen, die bei In-

Kraft-Treten des Gesetzes das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60.Lebensjahr vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Versorgungswerk beantragen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen. Weitere Einzelheiten bestimmt die Satzung.

§ 17

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Rechte und Pflichten nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 entstehen jedoch erst zu dem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Verlagerung des Saalburgmuseums von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in das Landesamt für Denkmalpflege Hessen*)

Vom 17. Dezember 2001

§ 1

Verlagerung

- (1) Das Saalburgmuseum wird von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in das Landesamt für Denkmalpflege Hessen verlagert.
- (2) Die bisher im Fachgebiet Saalburgmuseum bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten beschäftigten

Landesbediensteten gelten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Landesamt für Denkmalpflege Hessen versetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, Es tritt mit Ablauf des 31.Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Wagner

Hessisches Krebsregistergesetz (HKRG)*)

Vom 17. Dezember 2001

δ 1

Zweck und Regelungsbereich

- (1) Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie, regelt dieses Gesetz die fortlaufende und einheitliche Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Krebserkrankungen durch das bevölkerungsbezogene (epidemiologische) Hessische Krebsregister. Es gilt für bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erstmals bei Personen diagnostiziert werden, die im Regierungsbezirk Darmstadt ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
- (2) Das Krebsregister soll die Verbreitung und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien beobachten und statistisch-epidemiologisch auswerten, vornehmlich anonymisierte Daten für die epidemiologische Forschung und die Ursachenforschung bereitstellen, Grundlagen für die Gesundheitsplanung liefern sowie zur Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beitragen.

§ 2

Organisation des Krebsregisters

- (1) Das Krebsregister besteht aus der ärztlich geleiteten Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen und aus der hiervon räumlich, organisatorisch und personell getrennten Registerstelle, die durch Rechtsverordnung festgestellt wird.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt die Rechtsaufsicht über die Vertrauensstelle sowie die Fach- und Rechtsaufsicht über die Registerstelle. Von der Vertrauensstelle dürfen keine personenbezogenen Daten an die Rechtsaufsichtsbehörde weitergegeben werden.
- (3) Träger des Krebsregisters ist das Land Hessen. Die beteiligten Stellen erhalten die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anfallenden notwendigen Kosten erstattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Identitätsdaten sind folgende, die Identifizierung der Patientin oder des Patienten ermöglichende Angaben:
- Familienname, Vorname, frühere Namen.
- 2. Geschlecht,
- Anschrift zum Zeitpunkt des ersten Auftretens der bösartigen Neubildung,

- 4. Geburtsdatum,
- 5. Datum der ersten Tumordiagnose,
- 6 Sterbedatum.
- (2) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:
 - 1. Geschlecht,
 - 2. Monat und Jahr der Geburt,
 - 3. Wohnort und Gemeindekennziffer,
 - 4. Staatsangehörigkeit,
 - Tätigkeitsanamnese (ausgeübte Berufe, Art und Dauer des am längsten und des zuletzt ausgeübten Berufs),
- 6. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweils neuesten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und von diesem in Kraft gesetzten Fassung, Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
- Lokalisation des Tumors, einschließlich der Seite bei paarigen Organen,
- 8. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
- 9. früheres Tumorleiden,
- Stadium der Erkrankung (insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
- 11. Sicherung der Diagnose (klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere),
- 12. Art der Therapie (kurative und palliative Operationen, Strahlen-, Chemound andere Therapiearten),
- 13. Sterbemonat und -jahr,
- Todesursache (Grundleiden) und bösartige Tumoren als andere schwere Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben,
- 15. Ergebnis der durchgeführten Autopsie,
- 16. Datum der Meldung an die Vertrauensstelle.
 - (3) Zusätzliche Daten sind:
- Name und Anschrift der oder des Meldepflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 1,
- 2. Informationsstatus der Patientin oder des Patienten nach § 4 Abs. 2 Satz 8.
- (4) Kontrollnummern sind Zeichenfolgen, die aus den Identitätsdaten gewonnen werden, ohne dass eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten möglich ist.

^{*)} GVBl. II 351-65

§ 4

Meldungen

- (1) Alle behandelnden Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte ("Meldepflichtige") sind verpflichtet, bei Patientinnen oder Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Darmstadt haben und die an einer Krebserkrankung oder deren Frühstadium leiden, die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Daten zu erheben und an die Vertrauensstelle zu melden. Meldepflichtige können Klinikregister mit der Meldung beauftragen. In der Meldung eines Klinikregisters sind der Name und die Anschrift der oder des Meldepflichtigen anzugeben, in deren oder dessen Auftrag die Meldung erfolgt.
- (2) Die oder der Meldepflichtige hat die Patientin oder den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn ein Klinikregister mit der Meldung beauftragt worden ist. Die Unterrichtung darf nur unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass der Patientin oder dem Patienten durch die Unterrichtung gesundheitliche Nach-teile entstehen könnten. Die Patientin oder der Patient hat gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht, über das in einem von der oder dem Meldepflichtigen ausgehändigten einheitlichen Merkblatt informiert wird. In der Meldung ist anzugeben, ob die Patientin oder der Patient über die Meldung unterrichtet worden ist. Ist keine Unterrichtung erfolgt, sind die Gründe hierfür darzulegen. Bei der Unterrichtung ist die Patientin oder der Patient auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Auf Wunsch ist auch der Inhalt der Meldung mitzuteilen.
 - (3) Bei Widerspruch der Patientin oder des Patienten hat die oder der Meldepflichtige die Meldung zu unterlassen oder zu veranlassen, dass die bereits gemeldeten Daten in der Vertrauensstelle und in der Registerstelle gelöscht werden. Die oder der Meldepflichtige ist von der Vertrauensstelle schriftlich über die Löschung zu unterrichten.
 - (4) Pathologinnen und Pathologen, die keinen unmittelbaren Patientenkontakt haben, sind abweichend von Abs. 2 Satz 1 auch ohne vorherige Unterrichtung der Patientin oder des Patienten zur Meldung berechtigt. Sie haben die Meldepflichtigen, die das Präparat eingesandt haben, von einer Meldung zu unterrichten und diese auf ihre Pflicht hinzuweisen, das Verfahren nach Abs. 2 durchzuführen. Die Meldepflicht der behandelnden Meldepflichtigen bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Die Meldung an die Vertrauensstelle erfolgt mit Formblättern, maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch elektronische Datenübermittlung. Das Nähere zu den Meldungen legt die Vertrauensstelle im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium fest. Sie trifft auch die erforderlichen technischen und organisatori-

schen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes bei der Meldung.

- (6) Erhält die Vertrauensstelle eine Meldung zu einer Patientin oder einem Patienten mit gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb Hessens, bietet sie die Daten dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Patientin oder des Patienten zuständigen epidemiologischen Krebsregister zur Übernahme nach den dort geltenden Bestimmungen an und übermittelt sie auf Anforderung. Nach der Übermittlung löscht sie die entsprechenden Daten. Die Vertrauensstelle ist zum Empfang von Meldungen von anderen bevölkerungs-bezogenen Krebsregistern berechtigt, sofern es sich um Patientinnen oder Patienten handelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Darmstadt haben.
- (7) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, der Vertrauensstelle eine Kopie aller Todesbescheinigungen Vertraulicher Teil oder die erforderlichen Daten in maschinell verwertbarer Form zu übermitteln. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die oder der Verstorbene einer namentlichen Meldung zu Lebzeiten widersprochen hat.

§ 5

Vertrauensstelle

- (1) Die Vertrauensstelle hat die gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der oder dem Meldepflichtigen zu ergänzen oder zu berichtigen. Sie hat die von den Gesundheitsämtern nach § 4 Abs. 7 übermittelten Kopien der Todesbescheinigungen auszuwerten. Sofern sich darin ein Hinweis auf ein Tumorleiden findet, hat sie die Kopie der Todesbescheinigung wie eine Meldung zu bearbeiten und, soweit erforderlich, nach Rücksprache mit der Ärztin oder dem Arzt, der die Leichenschau vorgenommen hat, Ergänzungen oder Berichtigungen vorzunehmen.
- (2) Die Vertrauensstelle verschlüsselt die Identitätsdaten asymmetrisch und bildet nach einem bundeseinheitlichen Verfahren Kontrollnummern nach § 8. Sie speichert die verschlüsselten Identitätsdaten in einer von der Registerstelle räumlich, organisatorisch und personell getrennten Datenverarbeitungsanlage. Die Speicherung dient ausschließlich dem Zweck, die Reidentifizierung der Daten für wissenschaftliche Untersuchungen nach § 9 und Auskünfte nach § 10 zu ermöglichen. Sie hat die verschlüsselten Identitätsdaten 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt der oder des Erkrankten zu löschen.
- (3) Die Vertrauensstelle übermittelt die Angaben nach § 7 Abs. 1 an die Registerstelle und löscht unverzüglich nach der abschließenden Bearbeitung durch diese, spätestens jedoch sechs Monate nach der Übermittlung, alle zu der betreffenden Patientin oder dem betreffenden Patienten gehörenden Daten und vernichtet die

der Meldung zugrunde liegenden Unterlagen einschließlich der vom Gesundheitsamt nach § 4 Abs. 7 übermittelten Kopie der Todesbescheinigung.

- (4) In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 genehmigten Fällen bildet die Vertrauensstelle aus den personenidentifizierenden Daten von Vergleichskollektiven Kontrollnummern und übermittelt diese an die Registerstelle zum Abgleich. Sie entschlüsselt bei Bedarf Identitätsdaten, erfragt zusätzliche Angaben von der oder dem Meldepflichtigen und veranlasst die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nach § 9 Abs. 3.
- (5) Die Vertrauensstelle erteilt Auskünfte nach § 10 oder fordert dazu, soweit die Daton in der Vertrauensstelle nicht mehr vorliegen, diese von der Registerstelle an.
- (6) Die Vertrauensstelle veranlasst, dass alle gemeldeten Daten gelöscht und die vorhandenen Unterlagen vernichtet werden, wenn die Patientin oder der Patient der Meldung widersprochen hat, und unterrichtet die Meldepflichtige oder den Meldepflichtigen schriftlich über die Löschung.
- (7) Die Vertrauensstelle wirkt bei Maßnahmen länderübergreifender Abaleichung, Zusammenführung und Auswertung epidemiologischer Daten im erforderlichen Umfang mit. Hierzu hat sie insbesondere von der Registerstelle Kontrollnummern und epidemiologische Daten anzufordern, diese mit einem speziellen Schlüssel, der nur für diese Maßnahmen verwendet wird und die Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt, umzuverschlüsseln und die umverschlüsselten Kontrollnummern zusammen mit den epidemiologischen Daten an die Stelle zu übermitteln, die die Zusammenführung oder die Auswertung vornimmt. Soweit die Vertrauensstelle Kontrollnummern und epidemiologische Daten eines anderen Krebsregisters empfängt, bildet sie die Kontrollnummern neu. Im Übrigen bearbeitet sie die Datensätze wie Meldungen nach § 4.
- (8) Die Meldebehörden der Gemeinden im Regierungsbezirk Darmstadt haben jährlich der Vertrauensstelle alle Einwohner mitzuteilen, die gestorben sind oder bei denen sich der Name, die Anschrift oder das Geschlecht geändert haben. Aus deren ursprünglichen Identitätsdaten werden von der Vertrauensstelle Kontrollnummern gebildet und der Registerstelle zum Abgleich mitgeteilt. Sofern diese bereits in der Registerstelle gespeichert sind, werden sie der Vertrauensstelle zurückgemeldet mit der Maßgabe, die bei ihr gespeicherten verschlüsselten Identitätsdaten durch Ergänzung zu akfualisieren.

§ 6 Registerstelle

(1) Die Registerstelle verarbeitet und speichert die nach § 5 Abs. 3 von der Vertrauensstelle übermittelten epidemiologi-

- schen und zusätzlichen Daten. Sie gleicht die übermittelten Daten über die Kontrollnummern mit den vorhandenen Datensätzen ab, überprüft sie auf Schlüssigkeit und ergänzt oder berichtigt sie bei Bedarf. Sie kann hierzu Rückfragen an die Vertrauensstelle richten und hat diese über das Ergebnis und den Abschluss der Bearbeitung schriftlich zu informieren.
- (2) Die Registerstelle wertet die epidemiologischen Daten aus und übermittelt sie jährlich nach einheitlichem Format an die beim Robert-Koch-Institut eingerichtete "Dachdokumentation Krebs". Sie übermittelt in den zutreffenden Fällen die epidemiologischen Daten und die Kontrollnummern an das Deutsche Kinderkrebsregister.
- (3) Die Registerstelle erstellt regelmäßig Berichte über die Ergebnisse der Auswertung der epidemiologischen Daten. Diese werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium veröffentlicht.
- (4) Auf Antrag von Meldepflichtigen oder öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen hat die Registerstelle die von diesen gemeldeten und bei ihr gespeicherten Daten auszuwerten. Die Auswertungsergebnisse werden unter der Voraussetzung zugänglich gemacht, dass die Einzeldaten so zusammengefasst sind, dass sie keine bestimmte Person erkennen lessen.
- (5) Die Registerstelle hat in den nach § 9 Abs. 1 genehmigten Fällen den Abgleich der Kontrollnummern vorzunehmen, die erforderlichen Angaben für das entsprechende Forschungsvorhaben an die Vertrauensstelle zu übermitteln und nach § 10 der Vertrauensstelle die benötigten Daten auf Anforderung zu übermitteln.
- (6) Nach Unterrichtung durch die Vertrauensstelle hat die Registerstelle die gemeldeten Daten, gegen deren Meldung die Patientin oder der Patient Widerspruch erhoben hat, zu löschen und die Vertrauensstelle hierüber zu informieren.
- (7) Die Registerstelle wirkt bei Maßnahmen länderübergreifender Abgleichung, Zusammenführung, Ergänzung, Berichtigung und Auswertung epidemiologischer Daten mit und stellt diese in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Soweit hierfür eine Umverschlüsselung der Kontrollnummern notwendig ist, hat sie insbesondere im erforderlichen Umfang bei ihr gespeicherte Kontrollnummern und epidemiologische Daten an die Vertrauensstelle zu übermitteln. Sie hat die ihr von der Vertrauensstelle übermittelten Kontrollnummern, epidemiologischen und zusätzlichen Daten anderer Krebsregister entgegenzunehmen und zu verarbeiten.
- (8) Die Registerstelle wirkt bei der Aktualisierung der bei der Vertrauensstelle verschlüsselt gespeicherten Identitätsdaten durch Abgleich der Kontrollnummern mit, die aus den ursprünglichen Identitätsdaten von Personen gebildet wur-

den, bei denen sich aufgrund einer Mitteilung der Meldebehörden eine Änderung ergeben hat.

\$ 7

Speicherung durch die Registerstelle

- (1) In der Registerstelle werden zu jeder Patientin und jedem Patienten folgende Angaben automatisiert gespeichert:
- 1. Kontrollnummern.
- 2. epidemiologische Daten,
- Name und Anschrift der oder des Meldepflichtigen, bei Meldung eines Kliniksregisters auch Name und Anschrift der oder des Meldepflichtigen, in deren oder dessen Auftrag die Meldung erfolgt, sowie Anschrift des übermittelnden Gesundheitsamtes nach § 4 Abs. 7,
- 4. Unterrichtung der Patientin oder des Patienten über die Meldung.
- (2) Eine Entgegennahme und Speicherung unverschlüsselter Identitätsdaten durch die Registerstelle ist nicht zulässig.

δ8

Verschlüsselung der Identitätsdaten, Bildung von Kontrollnummern

- (1) Die Identitätsdaten sind mit einem asymmetrischen Chiffrierverfahren zu verschlüsseln. Das anzuwendende Verfahren hat dem Stand der Technik zu entsprechen.
- (2) Für Ergänzungen und Berichtigungen sowie die Zuordnung der epidemiologischen Daten sind Kontrollnummern nach einem Verfahren zu bilden, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt und eine Abgleichung mit möglichst vielen anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregistern ermöglicht.
- (3) Die Auswahl des Chiffrierverfahrens und des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern sowie die Festlegung der hierzu erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme ist im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.
- (4) Die für die asymmetrische Chiffrierung sowie für die Bildung der Kontrollnummern entwickelten und eingesetzten Schlüssel sind geheim zu halten und dürfen nur von der Vertrauensstelle und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Macht der Stand der Technik eine Umverschlüsselung mit einer vorübergehenden Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderlich, muss sichergestellt sein, dass der zur Entschlüsselung erforderliche Schlüssel sowie die eingesetzten technischen Komponenten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Es sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, die eine Speicherung des Schlüssels bei der Vertrauensstelle und eine Weitergabe an Dritte ausschließen. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung personenidentifizierender Daten

- (1) Für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und bei wichtigen und auf andere Weise nicht durchzuführenden, im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsvorhaben kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Vertrauensstelle
- die Abgleichung personenidentifizierender Daten von Vergleichskollektiven mit Daten des Krebsregisters und
- die Entschlüsselung der erforderlichen, nach § 8 Abs. 1 verschlüsselten Identitätsdaten und deren Übermittlung

im erforderlichen Umfang genehmigen. Sofern die Daten an eine nicht öffentliche Stelle übermittelt werden sollen, ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte anzuhören. Darüber hinaus dürfen weder personenidentifizierende Daten abgeglichen noch verschlüsselte Identitätsdaten entschlüsselt oder übermittelt werden. § 8 Abs. 4 und § 10 bleiben unberührt.

- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 2 darf nur erteilt werden, wenn die Angaben für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendig sind. Ein Bericht über das Forschungsergebnis ist dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium vorzulegen.
- (3) Vor der Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Nr. 2 hat die Vertrauensstelle über die Meldepflichtigen nach entsprechender Aufklärung die schriftliche Einwilligung der oder des Erkrankten einzuholen, wenn entschlüsselte Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass Patientinnen oder Patienten, die von den behandelnden Meldepflichtigen über ihre Erkrankung nicht aufgeklärt wurden, nicht auf diesem Wege darüber unterrichtet werden. Ist die Patientin oder der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die schriftliche Einwilligung der nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in der Reihenfolge: Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern und volljährige Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung zur Datenübermittlung und hat die Vertrauensstelle hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat die oder der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die der oder dem Verstorbenen bis zum Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat.
- (4) Werden nach Abs. 1 Nr. 1 abgeglichene Daten in der Weise übermittelt, dass sie von der empfangenden Stelle

nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können oder werden einem klinischen Krebsregister lediglich das Sterbedatum und die Todesursache einer verstorbenen Person übermittelt, ist die Einholung der Einwilligung nach Abs. 3 nicht erforderlich. Erfordert ein nach Abs. 1 genehmigtes Vorhaben zu einem Krankheitsfall zusätzliche, die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 betreffende Angaben, die von der empfangenden Stelle nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, darf die Vertrauensstelle, ohne die Einwilligung nach Abs. 3 einzuholen, die benötigten Daten bei der oder dem Meldepflichtigen erfragen und an die empfangende Stelle weiterleiten. Die oder der Meldepflichtige darf diese Angaben mitteilen. Der empfangenden Stelle ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den von der Vertrauensstelle übermittelten Daten eine Identifizierung der Patientin oder des Patienten ermöglichen würden. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für das in der Genehmigung genannte Forschungsvorhaben verwenden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist unzulässig. Der Personenbezug ist durch die Löschung der Identitätsdaten aufzuheben, sobald die Zuordnung nach Satz 2 erfolgt ist oder das genehmigte Forschungsvorhaben dies erlaubt.

- (5) Der zur Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderliche Dechiffrierschlüssel wird von der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten aufbewahrt und durch geeignete organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen gegen Missbrauch besonders geschützt. In den genehmigten Fällen der Entschlüsselung nach Abs. 1 Nr. 2 ist der Dechiffrierschlüssel der Vertrauensstelle soweit erforderlich zum Gebrauch im erlaubten Umfang zu überlassen.
- (6) In der Genehmigung nach Abs. 1 des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums kann gestattet werden, Dritte im Rahmen des Forschungsvorhabens zu befragen, wenn die Erkrankten seit längerer Zeit verstorben sind und die Befragung für den Forschungszweck erforderlich ist, ein öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben besteht, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, und das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben die Geheimhaltungsinteressen der Verstorbenen erheblich überwiegt. § 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Auskunftsanspruch der Patientinnen oder Patienten

Auf Antrag einer Patientin oder eines Patienten hat die Vertrauensstelle einer oder einem von diesen benannten Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person gespeichert sind. Die Benannten dürfen die Betroffenen über die Auskunft der Vertrauensstelle nur mündlich oder durch Einsichtgabe in die Mitteilung informieren, sofern diese über ihre Erkrankung unterrichtet sind. Weder die schriftliche Auskunft der Vertrauensstelle noch eine Kopie oder Abschrift davon dürfen an die Erkrankte oder den Erkrankten weitergegeben werden. Auch mit Einwilligung der Betroffenen dürfen die Benannten die ihnen erteilten Auskünfte weder mündlich noch schriftlich an Dritte weitergeben.

§ 11

Datensicherheit

- (1) Die Vertrauensstelle und die Registerstelle haben im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass
- überprüft und festgestellt werden kann, wer zu welchen Zeiten die Datenverarbeitung bedient oder genutzt hat und welche Programme dabei verwendet worden sind,
- überprüft und festgestellt werden kann, wer wann welche Unterlagen oder Daten in welcher Zahl vernichtet oder gelöscht hat,
- 3. überprüft und festgestellt werden kann, an wen von der Vertrauensstelle wann über welchen Personenkreis welche Art von Daten übermittelt worden sind,
- 4. ein dem Stand der Technik entsprechender Schutz vor Versuchen, die Anonymität der gespeicherten Daten mit Verfahren der Deanonymisierung aufzuheben, gewährleistet ist.
- (2) Nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes hat die Vertrauensstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere sicherzustellen, dass die durch sie gespeicherten verschlüsselten Identitätsdaten nur zu den in § 5 Abs. 2 aufgeführten Zwecken verarbeitet und nicht unbefugt eingesehen oder genutzt werden können.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der die Stellen fachlich und wissenschaftlich berät, die das epidemiologische Krebsregister führen.

§ 13

Kosten

(1) Die Meldepflichtigen und die meldeberechtigten Pathologinnen und Pathologen erhalten für jede Meldung an das Krebsregister einen Festbetrag aus dem Landeshaushalt, soweit die ihnen entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt werden. Die Höhe dieses Festbetrags wird durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen festgelegt. Dabei kann nach der Vollständigkeit der Meldung differenziert werden.

- (2) Die bei der Vertrauensstelle und bei der Registerstelle bei der Übermittlung von Daten nach § 9 Abs. 1 bis 3 entstehenden Kosten sind von der antragstellenden Forschungseinrichtung zu erstatten.
- (3) Ministerien, nachgeordnete Behörden, Meldepflichtige, meldeberechtigte Pathologinnen und Pathologen, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen sowie nationale und internationale bevölkerungsbezogene Krebsregister erhalten die Berichte der Registerstelle nach § 6 Abs. 3 kostenlos. Auskünfte, die auf Routineauswertungen der Registerstelle beruhen, sind für diese Empfänger ebenfalls kostenlos. Sonderauswertungen der Registerstelle für wissenschaftliche Forschungsvorhaben können auf schriftlichen Antrag unter Benennung von Zweck und Verwendung der Daten angefordert werden und sind für öffentliche wissenschaftliche Einrichtungen und Meldepflichtige kostenlos. Ein Anspruch auf solche Sonderauswertungen besteht insbesondere bei unangemessenem Aufwand nicht. Ansonsten sind Sonderauswertungen in Rechnung zu stellen. Anonymisierte Einzeldaten mit Kontrollnummern werden kostenlos an das Deutsche Kinderkrebsregister weitergegeben.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit vor Verabschiedung dieses Gesetzes im Rahmen klinischer Krebsregister Daten über Patientinnen und Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Darmstadt haben, mit deren Zustimmung gespeichert wurden, können diese wie Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gemeldet wurden, im Hessischen epidemiologischen Krebsregister verarbeitet werden.
- (2) Daten, die auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 408) oder des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 25) gemeldet und gespeichert wurden, gelten als Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gemeldet sind.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Krebsregistergesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 408)¹), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 25), wird aufgehoben.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Sozialministerin

Koch

Lautenschläger

Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes im Normenkontrollverfahren über die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) sowie über die Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 5. Juli 2000 (GVBl. I S. 355)*)

Aus dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 2001 – 11 N 2497/00 – wird nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO die Entscheidungsformel veröffentlicht:

- "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde) vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) ist nichtig, soweit darin für Hunde der dort aufgeführten Rassen und Gruppen die in § 2 Abs.1 Satz 1 der Verordnung genannten Eigenschaften unwiderleglich vermutet werden. Auf diese Hunde sind diejenigen Bestimmungen der Verordnung anzuwenden, die für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung aufgelisteten Hunderassen gelten.
- § 6 Abs. 3 Halbsatz 1, § 10 und § 12 Satz 1 der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde sind nichtig. § 6 Abs. 3 Halbsatz 2 der Verordnung bleibt mit der

Maßgabe in Kraft, dass die zuständige Behörde für gefährliche Hunde das Tragen einer Vorrichtung anordnen kann, die das Beißen zuverlässig verhindert.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sowie § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde sind nichtig. Darüber hinaus ist § 14 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung nichtig, soweit er sich auf Hunde i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung bezieht, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, 6 bis 9 bleiben in Kraft, soweit sie gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend anwendbar sind.

Auf Antrag der Antragsteller zu 1., zu 8., zu 10., zu 12. und zu 17. wird festgestellt, dass die vom Antragsgegner aufgehobene Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeVO) vom 5. Juli 2000 (GVBl. I S. 355) nichtig war."

Wiesbaden, den 11. Dezember 2001

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

¹j Zu GVBL H 310-87, 310-86

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen PVSt, DPAG Entgelt bezahlt Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Berneckor Verlag GnibH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Molsungen, Telefon (0.5661) 7.31-0, Fax (0.5661) 73.14 00 ISDN: (0.5661) 73.1361, Internet: www.bernecker.de Druck: A. Bernecker GnibH & Co. Druckeroi KG, Uniter dem Schöneiberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.5661) 73.1-0, Fax (0.5661) 73.12.89 Verlrieb und Abonnementverwaltung: Fabor Direktmarkoling, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel, Tel.: (0.561) 83.6625, Fax: (0.561) 93.6633 Bezugsbedingungen: Laufender Bozug nur im Verlagsab.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalondorjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorltogen. Fälle höherter Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent binden den Verlag von der Verpflichtung auf Bräiltung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

gen und Schadensersatzinistungen.

Bezugspreist Der jöhrliche Bezugspreis beträgt 91, – DM einschl.

MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7, – Bet stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angelangner 16 Seiten. Die Preise versleben sich inkl. MwSt. und zzgl. Porte und Verpackung.